

Manfred Jung
Oberstudienrat



Oberaustraße 86c
5300 Bonn 2 12.01.1989
Tel. 02 28 / 345234

Sprecher des Arbeitskreises der Leiterinnen und Leiter
der Studienseminare für das Lehramt für die Sekundarstufe II
im Landesteil Nordrhein

Dienstandresse: 5300 Bonn 1, Wegelerstr. 1, Tel. 02 28/63 81 02

Die Arbeitskreise der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen sowie der Landesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter des Gymnasialbereichs e. V. haben bei verschiedenen Gelegenheiten über die in Rede stehenden Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes (Drucksache 10/3396) beraten. Die nachfolgende Stellungnahme wird als einvernehmliches Votum aller drei Gremien abgegeben.

I

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungsvorhaben, die sich auf Formalia beziehen und aktuellen Entwicklungen in angemessener Weise Rechnung tragen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Absicht des Gesetzgebers, durch verfahrensmäßige Modifikationen

- den Erwerb eines weiteren Lehramtes und die Erweiterungsprüfungen zu erworbenen Lehrämtern neu zu regeln,
- den Umfang der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung neu zu bestimmen,
- die Dauer des Vorbereitungsdienstes einheitlich auf 24 Monate festzulegen.

Unsere Einwände und Bedenken richten sich dagegen, daß durch Einzelbestimmungen substantielle Veränderungen im Hinblick auf die zu fordernden und bisher gewährleisteten Ausbildungsstandards nicht aufgeschlossen sind. Daraus müssen sich zwangsläufig

unerwünschte Verschiebungen hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Lehrerschaft ergeben, wenn die wissenschaftliche Fundierung der Lehrbefähigung in der Ausbildung wie in der Fortbildung nicht gleichermaßen garantiert werden kann.

II

Unsere Stellungnahme zu Einzelpunkten:

1. Mehrere Lehrämter

Die vorgesehene Novellierung von § 10 (2) LABG erleichtert zwar formal den Erwerb eines weiteren Lehramts und eröffnet somit für einen begrenzten Bewerberkreis Einstellungschancen in den Schuldienst. Durch den Verzicht auf jegliche Art der Vorbereitung auf die berufspraktische Tätigkeit in einer anderen Schulstufe oder Schulform wird das Ziel der Ausbildung, nämlich "die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben" (§ 1 LABG), in lehramtsspezifischer Hinsicht nicht garantiert.

Die besonderen Anforderungen einer jeweils inhaltlich, unterrichtsorganisatorisch und strukturell anders gearteten Schulstufe oder Schulform, in der der Bewerber nach dem Erwerb des weiteren Lehramts in der Regel mit seinem vollen Stundendeputat zu unterrichten hätte, erfordern eine stufen- bzw. schulformspezifische Einführung in die Lehramtstätigkeit. Dafür haben sich schon die bisher gültigen konkretisierenden Regelungen der Rechtsverordnung (§§ 66, 67 OVP) als untauglich erwiesen; ein Verzicht auf jegliche Form der berufspraktischen Einführung ist noch weniger zu verantworten, wenn man bedenkt, daß in Anbetracht der absehbaren Bedarfslage Bewerber um ein weiteres Lehramt in der Regel in Schulstufen und Schulformen eingesetzt werden, die sie mit besonderen pädagogischen Anforderungen konfrontieren werden.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß mit dem Einsatz in einem anderen Lehramt unter beamtenrechtlichen Gesichtspunkten in der Regel ein Laufbahnwechsel verbunden sein dürfte, für den das Beamtenrecht zwingend Prüfungen oder anderweitige geeignete Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Qualifikation vorsieht.

MMZ 10/2405

Wir fordern daher

- 1) für diejenigen Bewerber, die noch nicht im Schuldienst tätig sind:
einen verkürzten Vorbereitungsdienst von 12 Monaten und innerhalb dieses Zeitrahmens eine Zweite Staatsprüfung, bestehend aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung in Gegenständen der Fachseminare und des Hauptseminars;
- 2) für diejenigen Bewerber, die bereits im Schuldienst tätig sind:
die Teilnahme an den Fachseminaren und dem Hauptseminar eines Studienseminars für die Dauer von 12 Monaten, beratende Unterrichtsbesuche durch die Fach- und Hauptseminarleiter sowie eine formale Feststellung der Laufbahnbefähigung durch die Schulaufsicht.

2. Zweite Staatsprüfung

Der vorgesehenen Ergänzung von § 17 (2) LABG wird vorbehaltlos zugestimmt; nicht nur wegen der damit intendierten Außenwirkung, sondern auch wegen der erleichternden Auswirkungen auf die Erstellung der Prüfungspläne und die Abwicklung des Prüfungsverfahrens.

3. Schriftliche Arbeit

Ebenso vorbehaltlose Zustimmung gilt den beabsichtigten Änderungen von § 17 (3) und (4) LABG. Eine einzige schriftliche Arbeit, in der der Kandidat den Nachweis erbringt, daß er seinen Unterricht im komplexen Bedingungsgefüge seiner Schulstufe bzw. Schulart differenziert zu planen, durchzuführen und zu reflektieren vermag, ist sowohl eine notwendige als auch eine hinreichende Bedingung zum schriftlichen Nachweis der Lehramtsqualifikation. Dadurch eröffnen sich zugleich Möglichkeiten, die während des Vorbereitungsdienstes und in den Unterrichtsproben am Prüfungstag erbrachten unterrichtspraktischen Leistungen im Rahmen der Gesamtqualifikation stärker zu gewichten.

4. Fortbildung

Der Einfügung eines § 21 a LABG wird insoweit zugestimmt, als eine gesetzliche Regelung, die das Ablegen von Erweiterungsprüfungen ermöglicht, erforderlich ist. Nicht für erforderlich halten wir jedoch eine wie in § 21 a (1) Satz 2 vorgesehene Anerkennungsregelung. Sofern der bereits in § 2 LABG festgelegte und bisher

MMZ 10/2405

ohne Beanstandungen praktizierte Auslegungsrahmen, auf den sich offenkundig § 24 LPO bezieht, überschritten wird, sind schwerwiegende Folgen zu bedenken:

- 1) Es wird ein Teil der Lehrerausbildung dem Bereich des Wissenschaftsprivilegs der Verfassung entzogen, indem der Monopolanspruch des Hochschulbereichs auf die wissenschaftliche Grundlegung der Lehrerausbildung aufgegeben wird.
- 2) Es wird das Anrecht der Studierenden auf eine freie Wahl der Ausbildungsstätte und der Auswahl aus deren Ausbildungsangebot eingeschränkt.
- 3) Dadurch werden ferner Lehrkapazitäten, die im Hochschulbereich zur freien Verfügung stehen (vgl. KM-Erlaß vom 19.10.1988 an die Rektoren der Hochschulen), an andere Einrichtungen gebunden, ohne daß gewährleistet ist, daß in diesen Einrichtungen ein den Besonderen Vorschriften der LPO gleichwertiges Studienangebot gemacht werden kann.
- 4) Infolge der regionalen Streuung des Hochschulangebots in NRW dürften keine Kostenspareffekte bei ersatzweiser Einrichtung dezentralisierter Fortbildungsangebote durch das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung sowie vergleichbare Institutionen eintreten.

Wir fordern daher,

- 1) die Vorbereitung auf fachbezogene Erweiterungsprüfungen (Studienkurse) ausschließlich in der Verantwortung von Einrichtungen im Hochschulbereich zu belassen und sicherzustellen, daß deren Studienangebote den Besonderen Vorschriften der LPO entsprechen,
- 2) zu überprüfen, ob und inwieweit auch ein Angebot an Zertifikatskursen unter Beteiligung des Hochschulbereichs garantiert werden kann, und sicherzustellen, daß auch die Zertifikatskurse nach Möglichkeit dem wissenschaftlichen Standard von Studienkursen entsprechen (s. § 22 LABG),
- 3) im übrigen den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen durch das Schwerpunktprogramm des Kultusministers für die Lehrerfortbildung zu ermöglichen.

Da zahlreiche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bei Antritt ihres Vorbereitungsdienstes eine Erste Staatsprüfung in drei Unterrichtsfächern absolviert haben, liegt es nahe - statt eines aufwendigen Nachqualifizierungsprogramms - diesem Bewerberkreis die Möglichkeit der berufspraktischen Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in allen drei Fächern zu ermöglichen.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unsere wiederholt dem Kultusminister vorgetragene Forderung,

- 1) den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern - wie bis zum Jahre 1979 üblich - wiederum die Ausbildung in drei Fächern während des Vorbereitungsdienstes zu gestatten,
- 2) diesem Bewerberkreis freizustellen, in welchen beiden Fächern er sich der Zweiten Staatsprüfung unterzieht.

5. Praktikum für das Studium

Obwohl wir eine stärkere berufsqualifizierende Vertrautheit künftiger Lehrerinnen und Lehrer mit der Berufs- und Arbeitswelt befürworten, halten wir die vorgesehene Novellierung des § 23 LABG für die Entwicklung des Lehrerangebots im Bereich der Beruflichen Schulen für sehr bedenklich, weil sie das Wahlverhalten der Studierenden sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zusätzlich zum Nachteil der Beruflichen Schulen beeinflussen wird.

III

Die beabsichtigte Einrichtung eines Nachqualifizierungsprogramms und die Frage, ob Fachleiter, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit stark verminderten Einstellungsaussichten in den Schuldienst ausbilden, sich an diesem Programm beteiligen sollen, haben in den Arbeitskreisen der Seminar- und Fachleiter zu heftigen Diskussionen geführt.

Die Mehrheit vertritt die Auffassung,

- daß solche Maßnahmen sinnvoll sind und Unterstützung verdienen, in Fächern, in denen mittel- und langfristig ein beträchtlicher Lehrermangel abzusehen ist und keine fachlich adäquat ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen werden,
- daß solche Maßnahmen jedoch abzulehnen sind für Fächer, in denen entsprechend ausgebildete junge Lehrer für Neueinstellungen zur Verfügung stehen.